

Benutzungs- und Gebührenordnung für den Grillplatz in Niederhadamar

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung am 20. Juli 2023 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für den Grillplatz in Niederhadamar beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung gilt für den städtischen Grillplatz in der Gemarkung Niederhadamar „verlängerte Pfortenstraße“, Flur 63, Flurstück 61 und die Toilettenanlage im Zeughaus des Karnevalsvereins.

§ 2 Allgemeines

Der Grillplatz ist eine städtische Einrichtung, die durch Abschluss eines Mietvertrages zeitlich begrenzt genutzt werden kann. Sie dient besonders der Geselligkeit und der Pflege nachbarlicher Beziehungen. An den Bürgern liegt es, hiervon sinnvoll Gebrauch zu machen. Der Grillplatz wird als öffentliche Einrichtungen betrieben. Eine gewerbliche Nutzung ist untersagt. Die Stadt Hadamar behält sich vor, den Grillplatz aufgrund von Gefahrenabwehr, insbesondere bei Waldbrandgefahr zu schließen und eine Nutzung, auch kurzfristig, zu untersagen.

§ 3 Nutzungsberechtigte

Der Grillplatz steht zur Verfügung

- a) für nichtöffentliche Veranstaltungen: allen Privatpersonen, Vereinen, Schulen, Verbänden und Gruppen aus der Stadt Hadamar
- b) für öffentliche Veranstaltungen: allen Vereinen aus der Stadt Hadamar.

§ 4 Vergabe

Anträge auf Vergabe sollen spätestens 14 Tage vor Beginn der geplanten Veranstaltung an den Magistrat der Stadt Hadamar gerichtet werden. Die Vergabe der Termine erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Termin besteht nicht.

§ 5 Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Grillplatzes ist ein Benutzungsentgelt in Höhe von 100,00 Euro pro Tag zu entrichten. Mit dem zustande kommen des Mietvertrages ist die Gebühr an die Stadt Hadamar zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühren für jeden unmittelbar darauffolgenden Veranstaltungstag mindern sich um 50 %.
- (3) In begründeten Fällen ist der Magistrat zu Ermäßigungen ermächtigt.
- (4) Zu den Benutzungsgebühren kommt bei unternehmerischer Nutzung im Sinne des Um-

satzsteuergesetztes die zum Zeitpunkt der Nutzung gültige Mehrwertsteuer hinzu.

- (5) Verbrauchsmaterialien, wie Brennstoffe, Seife, Toiletten- und Handtuchpapier sind vom Nutzungsberechtigten mitzubringen.

§ 6 Schriftliche Bestätigung, Kautio

- (1) Der Nutzungsberechtigte schließt mit der Stadt Hadamar einen Mietvertrag, dem ein Abdruck dieser Benutzungsordnung beigefügt ist. Der Mietvertrag ist während der Benutzung des Grillplatzes bereitzuhalten und auf Verlangen dem Beauftragten vorzuzeigen.
- (2) Bei der Anmeldung zur Nutzung des Grillplatzes ist der Verwaltung die Teilnehmerzahl mitzuteilen.
- (3) Vor der Veranstaltung ist eine Kautio in Höhe von 300,00 € bei der Stadtkasse Hadamar zu hinterlegen, die nach der ordnungsgemäßen Rückgabe des Grillplatzes bzw. der zeitgerechten Beendigung der Grillfeier zurückgezahlt wird.
- (4) Wird der Grillplatz, inklusive der Grillhütte und der Toilettenanlage, nicht in einem sauberen und einwandfreien Zustand verlassen, wird die Kautio so lange einzubehalten, bis die Anlage sich wieder in dem Zustand befindet, in dem sie dem Nutzungsberechtigten übergeben wurde. Unabhängig davon können eventuelle Schadenersatzforderungen bzw. Wiederherstellungs- und Reinigungskosten sowie eine mögliche strafrechtliche Verfolgung im Falle von Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch vorgenommen werden.

§ 7 Benutzungsregeln

- (1) Die Nutzungsberechtigten haben die Einrichtung des Grillplatzes sowie den Platz selbst sorgsam und pfleglich zu behandeln. Da der Platz in der Nähe eines Waldes liegt, sind die Vorschriften zur Verhütung von Waldbränden zu beachten.
- (2) Eine Befeuerng ist nur an der dafür vorgesehenen Stelle erlaubt und mit festen Brennstoffen (Holz und Holzkohle) zu verwenden. Vor dem Verlassen der Anlage sind das Feuer und glühende Aschenreste zu löschen.
- (3) Außerhalb des Grillplatzbereiches ist jeglicher Gebrauch von offenem Feuer verboten.
- (4) Auf dem Grillplatz der Stadt Hadamar sollte auf die Verwendung von Einweggeschirr verzichtet werden.
- (5) Nach der Benutzung sind der Platz und seine Einrichtungen ordnungsgemäß zu reinigen und zu säubern. Die aufgestellten Abfallsammler sind von den Benutzern zu entleeren. Der gesamte angefallene Abfall ist privat, und somit nicht auf der Grillplatzanlage, zu entsorgen.
Die Toilettenanlage ist ordnungsgemäß zu reinigen. Die Aufräumarbeiten haben bis spätestens 11.00 Uhr des folgenden Tages zu erfolgen.
Die Stadt ist berechtigt, den Platz und die Einrichtungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen zu lassen, wenn die vorstehenden Verpflichtungen nicht erfüllt werden.
- (7) Es wird auf die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Hadamar verwiesen, diese ist von Nutzungsberechtigten einzuhalten.
Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr, von 22.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen alle Handlungen verboten sind, die Lärm

verursachen, durch den andere beeinträchtigt werden. Hierzu gehören insbesondere das

Benutzen von Musikanlagen und diverse Lautsprecher. Der Nutzungsberechtigte haftet für die Umsetzung. Die Benutzer haben sich auf der Anlage so zu verhalten, dass die Anwohner nicht belästigt werden.

- (8) Das Zelten und Übernachten auf dem Grillplatz ist nicht gestattet.
- (9) Den Anordnungen des Beauftragten ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen werden zivilrechtlich und strafrechtlich geahndet.

§ 8 Haftung

Für Schäden, die sich aus der Benutzung des Grillplatzes und seiner Einrichtungen ergeben, haftet der Nutzungsberechtigte sowohl im Verhältnis zur Stadt Hadamar als auch zu Dritten. Die Benutzung des Platzes und seiner Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Nutzungsberechtigte stellt die Stadt Hadamar von allen Schadensersatzforderungen frei. Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung der von den Benutzern eingebrachten Sachen. Sie haftet ferner nicht für Unfälle auf dem Grillplatz, es sei denn, dass ein Verschulden der Stadt nachgewiesen wird.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Der Magistrat der Stadt Hadamar

Michael Ruoff
Bürgermeister